Schießstandordnung des PSSV e.V. gültig ab dem 01.03.2022

1. Aufsicht

- 1.1 Das Schießen mit der Armbrust ist n<mark>ur unte</mark>r Aufsicht einer Standaufsicht durchzuführen, de<mark>ren Name an dem Schütz</mark>enstand auszuhängen ist. Der Standaufsicht obliegt die Einhaltung der Schießstandordnung.
- 1.2 Sind mehrere Standaufsichten notwendig, obliegt die Gesamtleitung dem zu benennenden Schießleiter, dessen Name sichtbar auszuhängen ist.
- 1.3 Der Anordnung der Standaufsicht ist stets Folge zu leisten. Die Standaufsicht hat das Armbrustschießen ständig zu beaufsichtigen und vermeidbare Gefahren abzuwenden. Wenn zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren notwendig, hat sie das Schießen oder den Aufenthalt auf der Schießstätte zu untersagen.
- 1.4 Bei Funktionsstörungen an der Armbrust ist die Standaufsicht unmittelbar zu verständigen. Diese gibt Anweisungen zur weiteren Handhabung und entscheidet über die weitere Verwendung der Armbrust.
- 1.5 Die Standaufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen. Ohne Standaufsicht darf mit der Armbrust geschossen werden, wenn der Schütze selbst zur Aufsichtsführung befähigt ist und im Register des Vereins dazu benannt wurde.

2. Fußgänger und Fahrzeuge

2.1 Die Zuwege zu den Schießständen und Parkplätzen müssen freigehalten werden.

3. Aufenthalt auf der Schießstätte

- 3.1 Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt nur gestattet, wenn eine benannte Aufsichtsperson anwesend ist.
- 3.2 Hunde sind an der Leine zu führen. Wenn durch ihr Verhalten der Betrieb der Schießstätte gestört wird, sind sie von dieser fern zu halten.

4. Aufenthalt an den Schießständen

- 4.1 Jugendlichen und Kindern unter 18 Jahren ist der Zutritt nur gestattet, wenn eine benannte Aufsichtsperson anwesend ist.
- 4.2 Innerhalb der Abgrenzungen der Schießstände dürfen sich nur die Schützen selbst und die Standaufsicht aufhalten. Etwaige Ausnahmen regelt die anwesende Standaufsicht.

5. Betreten der Gefahrenbereiche

- 5.1 Das Betreten der Flächen, welche innerhalb des Gefahrenbereichs liegen ist für das Ziehen und Zurückholen der Pfeile nur gestattet, wenn die Standaufsicht dies frei gibt. Das Schießen ist einzustellen und die Armbrüste zu entspannen und abzustellen.
- 5.2 Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt nach Freigabe durch die Standaufsicht.

6. Durchführung des Schießen

- 6.1 Beginn des Schießens
 - 6.1.1 Ein vorhandener Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) muss von jeder Person, die schießen möchte, nachgewiesen werden. Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Pfeil selbst verantwortlich und trägt auch dessen etwaige Folgen selbst.
 - 6.1.2 Das Schießen darf erst nach Freigabe durch die Standaufsicht aufgenommen werden.

6.2 Gebrauch von Armbrüsten

- 6.2.1 Es darf nur mit solchen Waffen geschossen werden, die auf dieser Schießstätte behördlich zugelassen sind.
- 6.2.2 Es darf nur mit Armbrüsten geschossen werden, welche eine Geschossenergie E0 von 250 Joule nicht überschreiten. Die Verwendung von Jagdspitzen jeglicher Art ist untersagt, eine mögliche Ausnahme hiervon erteilt die jeweilige Standaufsicht.
- 6.2.3 Verboten ist die Durchführung von unzulässigen Schießübungen (§7 AWaffV).
- 6.2.4 Armbrüste sind nur auf den einzelnen Schießständen zu spannen oder zu entspannen. Ein Pfeil darf nur auf der Schießlinie aufgelegt werden.

6.3 Transport von Armbrüsten

6.3.1 Die Armbrust ist stets ungespannt und ohne aufgelegten Pfeil zur und von der Schießstätte und den einzelnen Schießständen zu transportieren.

6.4 Zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen

- 6.4.1 Es gilt die Sportordnung des Deutschen Verbandes für Armbrustsport vom 01.01.2023. Eine entsprechende, aktuelle Abschrift liegt an der Schießstätte aus.
- 6.4.2 Die Berührung fremder Waffen und Sportgeräte ist nur mit Zustimmung und unter Beisein des Besitzers erlaubt.
- 6.4.3 Anschlags- und Zielübungen sind nur mit ungespannten Armbrüsten und in Richtung der Ziele erlaubt.